

Gesetz- und Ordnungsblatt

für die

evangelisch=lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. März 1932.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Verordnung des Oberkirchenrats vom 22. März 1932, betreffend Vorauszahlung auf die Kirchensteuer 1932/33.
— Nachrichten.

N^o 39.

Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend Vorauszahlung auf die Kirchensteuer 1932/33.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

In der ersten Hälfte des kommenden Rechnungsjahres sind Vorauszahlungen auf die Kirchensteuern 1932/33 in Höhe der Hälfte der für 1931/32 veranlagten Kirchensteuern zu heben.

Von dieser Maßnahme kann auf Beschluß des Kirchenrats aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgesehen werden.

§ 2.

Eine Vorauszahlung ist nicht festzusetzen, soweit nach den bei der Ausschreibung der Vorauszahlungen bekannten Umständen bei entsprechender Anwendung der für 1931/32 geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen eine Kirchensteuer 1932/33 voraussichtlich nicht veranlagt werden wird.

Auch soll die Vorauszahlung in keinem Falle höher sein, als die Kirchensteuer, die nach den bei der Ausschreibung der Vorauszahlungen bekannten Umständen zu veranlagten sein würde, wenn die für 1931/32 geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen entsprechend angewendet werden und der 1931/32 gehobene Hundertsatz zu Grunde gelegt wird.

Darüber hinaus ist die Vorauszahlung nach näheren vom Oberkirchenrat zu erlassenden Vorschriften angemessen zu ermäßigen, wenn ihre Festsetzung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu unbilligen Härten führt.

§ 3.

Soweit ein Steuerpflichtiger 1931/32 zur Kirchensteuer nicht veranlagt ist, ist die Vorauszahlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 4.

Die Vorauszahlung ist dem Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als sich bei der Veranlagung zur Kir-

densteuer 1932/33 ergibt, daß sie höher ist als der endgültig festgesetzte Steuerbetrag.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Nachrichten.

Der Pfarrer Meyer in Wiefelstede ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum 1. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Delmenhorst ernannt worden.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 18. März 1932 bestanden:

1. stud. theol. Gerhard Johannes Aiden in Stiefelhamperfehn,
2. stud. theol. Friedrich August Eilfs in Rültingen,
3. stud. theol. Kurt Karl Schwitters gen. Georg Janßen in Aurich.

Der Kirchengemeinde Oldenburg sind im Jahre 1931 folgende Vermächtnisse und Zuwendungen unter bestimmten Bedingungen überwiesen:

1. Aus dem Nachlaß der am 5. Juni 1929 bzw. 14. Mai 1930 auf Helgoland gestorbenen Eheleute Geh. Regierungsrat Professor Dr. Johann Friedrich Heinde und Auguste Berta geb. von Balle 1020,00 R.M.
2. Vermächtnis der am 28. Mai 1930 zu Corseaux (Schweiz) gestorbenen Frau Sophie Katharine Walter aus Oldenburg 1 000,00 R.M.

Die nachbenannten Schriften sind dem Oberkirchenrate mit der Bitte um Bekanntgabe und Empfehlung übersandt:

Evangelische Kirche und Auswanderung. Herausgegeben von dem Verband für Evangelische Auswandererfürsorge. Berlin 1932. Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastr. 20. 164 S. Geb. 4 *RM.* (Inhalt: Kirche und Auswanderung. Volk und A. Gesetzgebung und A. Fünfzig-Jahr-Feier der Bremer Auswanderermission-Organisation der A.-Fürsorge. Bilderanhang.)

Gegenreformation einst und heute. Heft 1: im deutschen Volks- und Staatsleben. Von Dr. Gerh. Ohlemüller. VII. neubearbeitete Auflage. 46—50. Tausend. 1932. Säemann-Verlag Berlin W. 10. 80. 112 S. 1 *RM.*

D. Zoellner, Die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage. 46 S. 90 Pfg. Ev. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beyme-straße 8.

Merkbüchlein für Solche, die helfen wollen. Herausgegeben von der Europäischen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen in Genf (Generalsekretär: Prof. D. Adolf Keller). 20—30 Pfg.

Menge-Bibel. Billige Volksausgabe. Privil. Württemb. Bibelanstalt, Stuttgart. Von 5 *RM.* an.